

Zukunftsstark und wertsichernd.  
**Lösungsstark und wertschaffend.**  
Dialogstark und wertschätzend.

**Einladung zur Hauptversammlung am 15. Juni 2011**

## Einladung zur Hauptversammlung

KRONES Aktiengesellschaft Neutraubling

Wertpapier-Kenn-Nummer: 633 500

ISIN: DE0006335003

Wir laden unsere Aktionäre zur  
31. ordentlichen Hauptversammlung ein,  
die am Mittwoch, den 15. Juni 2011, 14.00 Uhr,  
in der Stadthalle Neutraubling,  
Regensburger Straße 9,  
stattfindet (Einlass ab 13.00 Uhr).

## Tagesordnung

### 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses, mit den Lageberichten der KRONES Aktiengesellschaft und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2010, des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2010 sowie des erläuternden Berichts zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB

Die genannten Unterlagen können in den Geschäftsräumen der KRONES Aktiengesellschaft (Böhmerwaldstr. 5, 93073 Neutraubling) und im Internet unter [www.krones.com](http://www.krones.com) über den Link »Investor Relations« »Hauptversammlung« eingesehen werden und liegen auch während der Hauptversammlung selbst zur Einsicht der Aktionäre aus. Die Unterlagen werden den Aktionären auf Anforderung auch zugesandt.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht vorgesehen und nicht möglich, weil der Aufsichtsrat den Jahres- und den Konzernabschluss bereits gebilligt hat und der Jahresabschluss damit festgestellt ist. Für die übrigen Unterlagen, die unter diesem Tagesordnungspunkt genannt werden, sieht das Gesetz generell lediglich die Information der Aktionäre durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme, aber keine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung vor.

### 2. Beschlussfassung über die Gewinnverwendung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2010 in Höhe von EUR 16.612.612,26 wie folgt zu verwenden:

	EUR
Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,40	
je dividendenberechtigter Stückaktie	12.067.060,40
Vortrag auf neue Rechnung	4.545.551,86
Bilanzgewinn	16.612.612,26

Dieser Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt, dass die von der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar gehaltenen eigenen Aktien gem. § 71b AktG nicht dividendenberechtigt sind.

### 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2010

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung zu erteilen.

### 4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung zu erteilen.

### 5. Aufsichtsratswahlen

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich nach § 8 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft, §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG und §§ 1 Abs. 1, 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MitbestG zusammen.

Gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung werden die Mitglieder des Aufsichtsrats für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, gewählt. Dabei wird das bei Beginn der Amtszeit laufende Geschäftsjahr nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist statthaft.

Danach endet die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder Ernst Baumann, Norman Kronseder und Dr. Jochen Klein mit Ablauf der Hauptversammlung, zu der hiermit eingeladen wird. Auch die Amtszeit des Aufsichtsratsmitglieds Philipp Graf von und zu Lerchenfeld, der am 17.06.2009 für den vorzeitig aus dem Aufsichtsrat ausgeschiedenen Herrn Dr. Lorenz Raith gemäß § 8 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft bis zum Ablauf von dessen Amtszeit, also zum Ablauf der Haupt-

versammlung, zu der hiermit eingeladen wird, gewählt wurde, endet dementsprechend. Ferner wird der Aufsichtsrat Prof. Dr. Erich Kohnhäuser sein Mandat vorzeitig aus Altersgründen mit Wirkung zum Ablauf der Hauptversammlung 2011 beenden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

- Herrn Ernst Baumann, Diplom-Ingenieur, Münsing,
- Herrn Norman Kronseder, Land- und Forstwirt, Steinach,
- Herrn Dr. Jochen Klein, Geschäftsführer der I-Invest GmbH, Darmstadt, sowie
- Philipp Graf von und zu Lerchenfeld, Mitglied des Bayerischen Landtags, Köfering,

jeweils für eine höchstzulässige Amtszeit als Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre in den Aufsichtsrat wieder zu wählen.

Der Aufsichtsrat schlägt außerdem vor,

- Frau Petra Schadeberg-Herrmann, geschäftsführende Gesellschafterin der Krombacher Finance GmbH, Schawei GmbH, Diversum Holding GmbH & Co. KG, Kreuztal-Krombach,

neu in den Aufsichtsrat zu wählen. Frau Schadeberg-Herrmann, die für den ausscheidenden Herrn Prof. Dr. Kohnhäuser in den Aufsichtsrat gewählt werden soll, ist gemäß § 8 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft nur für die Zeit bis zum Ablauf der Amtszeit des ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieds zu wählen, d. h. bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2011 beschließt.

Herr Ernst Baumann ist nicht Mitglied in einem anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrat oder vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremium.

Herr Norman Kronseder ist Mitglied in folgendem gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrat bzw. vergleichbarem inländischen Kontrollgremium:

- Mitglied des Aufsichtsrats der Bayerische Futtersaatbau GmbH, Ismaning.

Herr Dr. Jochen Klein ist Mitglied in folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten bzw. vergleichbaren inländischen Kontrollgremien:

- Vorsitzender des Beirats der Döhler GmbH, Darmstadt,
- Mitglied des Beirats der Hoyer GmbH, Hamburg.

Graf von und zu Lerchenfeld ist nicht Mitglied in einem anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrat oder vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremium.

Frau Petra Schadeberg-Herrmann ist Mitglied in folgendem gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrat bzw. vergleichbarem inländischen Kontrollgremium:

- Mitglied des Verwaltungsrates der HSBC Trinkhaus & Burkhardt AG, Düsseldorf.

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Wahlen zum Aufsichtsrat entscheiden zu lassen.

Gemäß Ziffer 5.4.3 Satz 3 des Deutschen Corporate Governance Codex wird auf folgendes hingewiesen: Herr Baumann soll als Kandidat für den Aufsichtsratsvorsitz vorgeschlagen werden.

Gemäß § 100 Abs. 5 AktG muss bei kapitalmarktorientierten Gesellschaften i. S. d. § 264d HGB mindestens ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen («unabhängiger Finanzexperte«).

Nach der Überzeugung des Aufsichtsrats erfüllt das Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft Philipp Graf von und zu Lerchenfeld (Anteilseignervertreter), der in der Hauptversammlung, zu der hiermit eingeladen wird, zur Wiederwahl steht, die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 AktG; er verfügt über die vom Gesetzgeber geforderte Unabhängigkeit und über den erforderlichen Sachverstand sowohl in der Rechnungslegung als auch in der Abschlussprüfung. Im Einzelnen:

(a) Unabhängigkeit

Graf von und zu Lerchenfeld erhält neben seiner Aufsichtsratsvergütung keinerlei Vergütung von der Gesellschaft. Er hält keine Anteile an der Gesellschaft oder an anderen Konzerngesellschaften des KRONES Konzerns und steht in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur Gesellschaft, dem KRONES Konzern, einem Anteilseigner oder dem Vorstand der Gesellschaft oder anderer Konzernunternehmen des KRONES Konzerns, die einen Interessenkonflikt begründen könnten. Graf von und zu Lerchenfeld bekleidet in den letzten drei Jahren und davor keine Führungsfunktion in der Gesellschaft oder einem mit der Gesellschaft verbundenem Unternehmen.

(b) Sachverstand

Graf von und zu Lerchenfeld ist seit 1982 als Steuerberater und seit 1984 als Wirtschaftsprüfer tätig, von 1989 bis 2003 als Audit-Partner bei der KPMG Bayerische Treuhandgesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Regensburg. Seit 2003 ist er Mitglied des Bayerischen Landtags und dort seit 2008 Mitglied des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen. Der Aufsichtsrat ist daher der Auffassung, dass Graf von und zu Lerchenfeld über den vom Gesetzgeber geforderten Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung und Abschlussprüfung verfügt.

## 6. Beschlussfassung über die Schaffung eines genehmigten Kapitals und entsprechende Änderung von § 4 Abs. 4 der Satzung

Das bisher für die Ausgabe von Aktien der Gesellschaft zur Verfügung stehende genehmigte Kapital läuft am 31. Mai 2012 und damit voraussichtlich vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung aus. Deshalb soll der Vorstand erneut ermächtigt werden, das Grundkapital der Gesellschaft entsprechend zu erhöhen. Hierzu soll ein neues genehmigtes Kapital geschaffen werden, das an die Stelle des bisherigen genehmigten Kapitals treten soll.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- (a) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum Ablauf des 15. Juni 2016 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien einmalig oder mehrfach gegen Bareinlagen um insgesamt bis zu Euro 10 Millionen zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand kann das Bezugsrecht der Aktionäre jedoch für eventuell entstehende Spitzenbeträge ausschließen. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital oder nach Ablauf der Frist für die Ausnutzung des genehmigten Kapitals entsprechend anzupassen.
- (b) § 4 Abs. 4 der Satzung, der das bisherige genehmigte Kapital enthält, wird gestrichen und durch folgenden neuen Abs. 4 ersetzt:
- »4. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum Ablauf des 15. Juni 2016 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien einmalig oder mehrfach gegen Bareinlagen um insgesamt bis zu Euro 10 Millionen zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand kann das Bezugsrecht der Aktionäre jedoch

für eventuell entstehende Spitzenbeträge ausschließen. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital oder nach Ablauf der Frist für die Ausnutzung des genehmigten Kapitals entsprechend anzupassen.«

### **Bericht des Vorstands über den Ausschluss des Bezugsrechts in Tagesordnungspunkt 6**

Das genehmigte Kapital, wie es in Tagesordnungspunkt 6 vorgeschlagen wird, soll an die Stelle des bisherigen genehmigten Kapitals treten, das am 31. Mai 2012 ausläuft. Durch die vorgeschlagene Änderung des § 4 Abs. 4 der Satzung soll dem Vorstand die Möglichkeit eingeräumt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu Euro 10 Millionen zu erhöhen. Der Vorstand soll dadurch in die Lage versetzt werden, bei Bedarf nach neuen Eigenmitteln und günstiger Kapitalmarktsituation flexibel zu handeln. Für diesen Fall erscheint dem Vorstand ein Betrag von bis zu Euro 10 Millionen erforderlich. Bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren, das aber, wie in Tagesordnungspunkt 6 vorgeschlagen, für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden kann. Damit soll die Abwicklung einer Aktienaussgabe mit einem grundsätzlichen Bezugsrecht der Aktionäre erleichtert werden. Spitzenbeträge können sich aus den jeweiligen Emissionsvolumen und der Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses ergeben. Die Möglichkeit, das Bezugsrecht für gegebenenfalls anfallende Spitzenbeträge auszuschließen, dient dazu, ein praktikables Bezugsrecht herzustellen und die Durchführung der Kapitalerhöhung zu erleichtern.

### **7. Beschlussfassung über die Änderung von § 15 der Satzung (Vergütung des Aufsichtsrats)**

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll teilweise neu geregelt werden. Daher soll § 15 (Vergütung) der Satzung der Gesellschaft in den betreffenden Punkten geändert bzw. ergänzt werden.

§ 15 (Vergütung) Abs. 1, 3 und 5 der Satzung der Gesellschaft lautet derzeit wie folgt:

»1.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen eine feste Vergütung in Höhe von jährlich Euro 10.000,00, jeweils zahlbar nach Ablauf des Geschäftsjahres. Der Ersatz der Auslagen erfolgt entweder durch Zahlung eines Pauschalbetrages in Höhe von Euro 600,00 für jede anberaumte Sitzung oder, falls die Auslagen Euro 600,00 im Einzelfall übersteigen, durch Zahlung der durch entsprechende Belege nachgewiesenen tatsächlichen Kosten.«

»3.

Die Vergütung nach Absatz 1 beträgt für den Vorsitzenden das Doppelte und für den stellvertretenden Vorsitzenden das Eineinhalbfache.«

»5.

Soweit Mitglieder des Aufsichtsrats besonderen Ausschüssen innerhalb des Aufsichtsrats angehören, erhalten sie eine zusätzliche Vergütung von jährlich Euro 10.000,00 und Auslagenersatz entsprechend Abs. 1. Auf diese zusätzliche Vergütung ist Abs. 3 nicht entsprechend anwendbar.«

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 15 (Vergütung) Abs. 1, 3 und 5 der Satzung der Gesellschaft wie folgt neu zu fassen:

»1.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen eine feste Vergütung in Höhe von jährlich Euro 20.000,00, jeweils zahlbar nach Ablauf des Geschäftsjahres. Der Ersatz der Auslagen erfolgt entweder durch Zahlung eines Pauschalbetrages in Höhe von Euro 1.000,00 für jede anberaumte Sitzung oder, falls die Auslagen Euro 1.000,00 im Einzelfall übersteigen, durch Zahlung der durch entsprechende Belege nachgewiesenen tatsächlichen Kosten.«

»3.

Die Vergütung nach Abs. 1 beträgt für den Vorsitzenden das Dreifache und für den stellvertretenden Vorsitzenden das Eineinhalbfache.«

»5.

Soweit Mitglieder des Aufsichtsrats besonderen Ausschüssen innerhalb des Aufsichtsrats angehören, erhalten sie eine zusätzliche Vergütung von jährlich Euro 7.000,00 und Auslagenersatz entsprechend Abs. 1. Auf diese zusätzliche Vergütung ist Abs. 3 nicht entsprechend anwendbar.«

Außerdem soll § 15 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft um einen neuen Satz 4 ergänzt werden, der wie folgt lautet:

»Die variable Vergütung je Aufsichtsratsmitglied beträgt maximal EUR 14.000,00 pro Geschäftsjahr.«

Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden damit zu Sätzen 5 und 6 des § 15 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft. § 15 Abs. 4 der Satzung bleibt unverändert.

## **8. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2011**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Bayerische Treuhandgesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Zweigniederlassung Regensburg, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2011 zu bestellen.

## **Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte**

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Einberufung der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger EUR 40.000.000,00. Es ist eingeteilt in 31.593.072 Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Gesellschaft hält 1.425.421 eigene Aktien. Die 31.593.072 Stückaktien gewähren damit im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung insgesamt 30.167.651 Stimmen.

## **Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts, Nachweisstichtag nach § 123 Abs. 3 Satz 3 AktG und dessen Bedeutung**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Antrags- und Stimmrechts in der Hauptversammlung sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft in Textform in deutscher oder englischer Sprache anmelden und ihren Anteilsbesitz nachweisen. Als Nachweis genügt ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut in deutscher oder englischer Sprache. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 25.05.2011 (0.00 MESZ) (»Nachweisstichtag«) zu beziehen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes und die Anmeldung müssen der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des 08.06.2011 (24.00 MESZ) unter einer der folgenden Kontaktmöglichkeiten zugehen:

KRONES Aktiengesellschaft  
c/o Commerzbank AG  
ZTB M 3.2.4 General Meetings/Proxy Voting  
60261 Frankfurt am Main

oder

Telefax: 069 136 26351

oder

E-Mail: ZTBM-HV-Eintrittskarten@Commerzbank.com

Der Nachweisstichtag (auch Record Date genannt) ist das entscheidende Datum für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer einen Nachweis des Anteilsbesitzes zum Beginn des Record Date erbracht hat. Veränderungen im Aktienbestand nach diesem Zeitpunkt haben hierfür keine Bedeutung. Aktionäre, die ihre Aktien erst nach dem Beginn des Record Date erworben haben, können somit nicht an der Hauptversammlung teilnehmen und in dieser auch kein Stimmrecht ausüben. Aktionäre, die sich ordnungsgemäß angemeldet und den Nachweis erbracht haben, sind auch dann zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in dieser berechtigt, wenn sie die Aktien nach dem Beginn des Record Date veräußern. Der Nachweisstichtag hat keine Auswirkungen auf die Veräußerbarkeit der Aktien und ist kein relevantes Datum für eine eventuelle Dividendenberechtigung.

## Vertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen können oder möchten, können sich durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl vertreten lassen. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Kreditinstitute und ihnen nach § 135 Abs. 8 AktG oder nach § 135 Abs. 10 AktG i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellte Personen, wie etwa Aktionärsvereinigungen, können, soweit sie selbst bevollmächtigt werden, abweichende Regelungen vorsehen.

Ein Formular für Erteilung einer Vollmacht befindet sich auf der Rückseite der Eintrittskarte, die den Aktionären nach der oben beschriebenen form- und fristgerechten Anmeldung übermittelt wird. Das Formular für die Erteilung der Vollmacht steht außerdem auf der Internetseite der

Gesellschaft unter [www.krones.com](http://www.krones.com) über den Link »Investor Relations« »Hauptversammlung« zum Download bereit und kann auch unter folgenden Kontaktdaten bei der Gesellschaft angefordert werden:

KRONES Aktiengesellschaft  
Investor Relations  
Böhmerwaldstr. 5  
93073 Neutraubling

oder  
Telefax: 09401-703786

oder  
E-Mail: [hv2011@krones.com](mailto:hv2011@krones.com)

## Vertretung durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter

Zusätzlich bietet die Gesellschaft ihren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen.

Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter müssen in Textform bevollmächtigt und angewiesen werden. Unterlagen hierzu mit dem Vollmachts- und Weisungsformular für die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft und den entsprechenden Erläuterungen werden den Aktionären mit der Eintrittskarte übersandt. Diese Unterlagen stehen außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.krones.com](http://www.krones.com) über den Link »Investor Relations« »Hauptversammlung« zum Download bereit und können auch unter folgenden Kontaktdaten bei der Gesellschaft angefordert werden:

KRONES Aktiengesellschaft  
Investor Relations  
Böhmerwaldstr. 5  
93073 Neutraubling



oder

Telefax: 09401-703786

oder

E-Mail: hv2011@krones.com

An die vorgenannten Kontaktdaten kann auch der Nachweis des Vollmachts- und Weisungsformulars übermittelt werden. Wir bitten um rechtzeitige Übermittlung der ausgefüllten Vollmacht mit den Weisungen zur Abstimmung.

Vollmachten an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können darüber hinaus durch anwesende Aktionäre oder deren Vertreter auch während der Hauptversammlung erteilt werden.

Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

## Rechte der Aktionäre

Den Aktionären stehen im Vorfeld bzw. in der Hauptversammlung unter anderem die folgenden Rechte nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127 und § 131 Abs. 1 AktG zu. Weitergehende Erläuterungen hierzu finden sich im Internet unter [www.krones.com](http://www.krones.com) über den Link »Investor Relations« »Hauptversammlung«.

### ■ Verlangen einer Ergänzung der Tagesordnung

Gemäß § 122 Abs. 2 AktG können Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Mona-

ten vor dem Tag der Hauptversammlung Inhaber der Aktien sind. Bei der Berechnung dieser Frist ist § 70 AktG zu beachten.

Das Verlangen muss der Gesellschaft schriftlich mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung, also spätestens bis zum Ablauf des 15.05.2011 (24.00 Uhr MESZ), unter folgenden Kontaktdaten zugehen:

KRONES Aktiengesellschaft  
Vorstand  
Böhmerwaldstr. 5  
93073 Neutraubling

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden unverzüglich nach Zugang des Verlangens im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.krones.com](http://www.krones.com) über den Link »Investor Relations« »Hauptversammlung« zugänglich gemacht.

### ■ Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Jeder Aktionär ist berechtigt, der Gesellschaft Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung gemäß § 126 Abs. 1 AktG sowie Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern bzw. von Abschlussprüfern gemäß § 127 AktG zu übersenden. Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein; Wahlvorschläge brauchen nicht begründet zu werden. Gegenanträge und Wahlvorschläge sind ausschließlich zu richten an:

KRONES Aktiengesellschaft  
Investor Relations  
Böhmerwaldstr. 5  
93073 Neutraubling

oder

Telefax: 09401-703786

oder

E-Mail: hv2011@krones.com

Anderweitig adressierte Gegenanträge oder Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Bis zum Ablauf des 31.05.2011 (24.00 Uhr MESZ) unter dieser Adresse eingegangene und zugänglich zu machende Gegenanträge oder Wahlvorschläge werden einschließlich des Namens des Aktionärs sowie der – bei Wahlvorschlägen eventuellen – Begründung auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.krones.com](http://www.krones.com) über den Link »Investor Relations« »Hauptversammlung« unverzüglich zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter dieser Internetadresse veröffentlicht.

Von der Veröffentlichung eines Gegenantrags und seiner Begründung kann die Gesellschaft unter den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Voraussetzungen absehen. Eine Begründung eines Gegenantrags braucht beispielsweise nicht zugänglich gemacht werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Gegenanträge und Wahlvorschläge, auch wenn sie der Gesellschaft vorab übermittelt worden sind, in der Hauptversammlung nur dann Beachtung finden, wenn sie dort mündlich gestellt bzw. unterbreitet werden. Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Punkten der Tagesordnung oder Wahlvorschläge auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt.

#### ■ Auskunftsrecht der Aktionäre

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht er-

streckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen.

Um die sachgerechte Beantwortung zu erleichtern, werden Aktionäre und Aktionärsvertreter, die in der Hauptversammlung Fragen stellen möchten, höflich gebeten, diese Fragen möglichst frühzeitig an o.g. Adresse zu übersenden. Diese Übersendung ist keine förmliche Voraussetzung für die Beantwortung. Das Auskunftsrecht bleibt hiervon unberührt.

#### *Informationen (Unterlagen) auf der Internetseite der Gesellschaft*

Folgende Informationen sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.krones.com](http://www.krones.com) über den Link »Investor Relations« und über den weiteren Link »Hauptversammlung« zugänglich:

- der Inhalt dieser Einberufung,
- etwaige der Hauptversammlung zugänglich zu machende Unterlagen,
- der Geschäftsbericht der Gesellschaft über das Geschäftsjahr 2010, der insbesondere auch die Darstellung des Vergütungssystems der Vorstandsmitglieder enthält,
- die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung,
- die Formulare, die für die Erteilung einer Vollmacht für die Hauptversammlung oder die Bevollmächtigung eines von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreters und die Erteilung der Anweisungen an diesen verwendet werden können,
- nähere Erläuterungen zu den oben dargestellten Rechten der Aktionäre (Ergänzung der Tagesordnung, Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge, Auskunftsrecht).

Neutraubling, im Mai 2011

KRONES Aktiengesellschaft  
Der Vorstand